



Gültig ab 01.01.2019

Die Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Bernau wurden gemäß den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung kalkuliert und stehen unter dem Vorbehalt, dass von der BNetzA keine Festlegungen und Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2019 erfordern.

Die Entgelte sind als Nettopreise ausgewiesen und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

1. Entgelte für die Netznutzung – ohne Leistungsmessung (netto)

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
26,00	5,74

2. Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung (netto)

	Benutzungsdauer bis 2500 h/a		Benutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
Umspannung HS/MS	7,55	3,91	104,20	0,04
MS	11,62	5,40	138,78	0,31
Umspannung MS/NS	13,75	6,33	171,93	0,31
NS	17,27	6,09	138,77	1,23

3. Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (netto)

3.1. Mit Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (€/Jahr)
Umspannung HS/MS	972,00
MS	972,00
Umspannung MS/NS	187,20
NS	187,20



Gültig ab 01.01.2019

3.2. Ohne Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (€/Jahr)
Wechselstromzähler	14,92
Drehstromzähler	14,92
Zweitarifzähler	14,92
Wandlermessung	14,92

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen) (netto)

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
-	2,04

6. Straßenbeleuchtung

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV wird das zu entrichtende Netzentgelt für im Verteilernetz angeschlossene Anlagen zur Straßenbeleuchtung aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.

Der Preis wird auf Basis der veröffentlichten Preise für Entnahmen mit Leistungsmessung in Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/Jahr errechnet. Der Mischpreis wird mit der durchschnittlichen Benutzungsdauer von 3.890 h/Jahr gemäß Lastprofil für die Straßenbeleuchtungsanlagen gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Der Mischpreis berechnet sich wie folgt:

$$\text{SLP-AP SBL} = \text{AP RLM NS} \geq 2.500 \text{ h} + \text{LP RLM NS} \geq 2.500 \text{ h} / \text{Nutzungsstunden h/a} * 100 \text{ ct/kWh}$$

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
-	4,79



Gültig ab 01.01.2019

7. Entgelt für Blindstrom

-

8. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabeverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

9. Netzspezifische Umlage

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden vom Netzbetreiber die Umlagen gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Offshore-Haftungsumlage, § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine Umlage zu abschaltbaren Lasten erhoben.

Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages (www.netztransparent.de) veröffentlicht.